

## **Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den englischsprachigen Renewable Energies Master-Studiengang (REMA) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

**vom 24.11.2004**

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die folgende Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den englischsprachigen Renewable Energies Master-Studiengang (REMA) beschlossen. Sie wurde vom MWK durch Erlass vom 17.08.2004 – 21.3 – 745 08-99 – gem. § 18 Abs. 1 und 6 i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG i.d.F. vom 22.01.2004 (Nds. GVBl. S. 33) genehmigt.

### **§ 1 Zulassungszahl, Zulassungstermin**

(1) Für den Renewable Energies Master wird die Zahl der höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber auf 15 pro Kurs festgesetzt. Durch Beschluss der zuständigen Fakultät kann diese Zahl für einen bestimmten Zulassungstermin bei Vorliegen triftiger Gründe verändert werden. Ein solcher Beschluss hat vor Ende der Ausschlussfrist (§ 2) zu erfolgen.

(2) Die Zulassung der Studienbewerberinnen und -bewerber erfolgt jeweils zum 01.10. eines Jahres (Zulassungstermin).

### **§ 2 Ausschlussfrist**

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Renewable Energies Masterprogramm muss mit den nach den §§ 3 und 4 Abs. 1 erforderlichen Unterlagen bei der Universität Oldenburg am 15.08. des Jahres vollständig vorliegen, in dem das Studium aufgenommen werden soll.

(2) Die Universität Oldenburg bestimmt die Form des Zulassungsantrages sowie welche Anlagen mindestens beizufügen sind und in welcher Form.

### **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Für den Zugang zum Studium im Renewable Energies Masterprogramm an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Qualifizierter Abschluss eines mindestens regelhaft vierjährigen wissenschaftlichen oder ingenieurwissenschaftlichen Studiums (etwa mit dem Abschluss BSc oder Dipl.-Ing.-FH) in den Fachgebieten

a) Physik / Physiktechnik,

b) Elektrotechnik,

c) Maschinenbau,

d) oder einem Fachgebiet, in dem vergleichbare Grundkenntnisse in Mathematik und Physik wie in den unter a), b) und c) genannten Studiengängen erworben werden.

2. Alternativ zu 1: überdurchschnittlicher Abschluss eines mindestens regelhaft dreijährigen wissenschaftlichen oder ingenieurwissenschaftlichen Studiums (etwa mit dem Abschluss BSc honours) in den Fachgebieten wie 1 a) bis d) und zusätzliche wissenschaftliche Leistungen wie Veröffentlichungen oder der Nachweis einer weiterqualifizierenden beruflichen Tätigkeit.

3. Der Nachweis von Englischkenntnissen, wie sie zum wissenschaftlichen Studium in einem englischsprachigen Studiengang erforderlich sind (entsprechend TOEFL Paper based 550 oder Computer based 213).

4. Die Eignung zum Studium setzt eine fachliche und eine persönliche Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers zum Studium voraus. Die fachliche Eignung erfordert gute, fachlich einschlägige Mathematik- und Physikkenntnisse, die durch die im vorangegangenen Studium erbrachten Prüfungsleistungen nachzuweisen sind. Die persönliche Eignung erfordert ein starkes Interesse an einzelnen Studienschwerpunkten des Master-Studienganges und eine entsprechend hohe Motivation und besonderes Engagement und muss durch die Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdeganges und eine Stellungnahme zu den Beweggründen für die beabsichtigte Aufnahme des Studiums und des Studienschwerpunkts und zu den mit dem Studium angestrebten Zielen zum Ausdruck gebracht werden.

(2) Bei Zulassungsanträgen von Bewerberinnen und Bewerbern mit gemäß 1 d) verwandten Fachgebieten entscheidet die Auswahlkommission, ob eine Zulassung möglich ist, und setzt im Einzelfall fest, wie der Nachweis nach 2. zu führen ist. Die Auswahlkommission stellt fest, bis zu welchem Ausschlussstermin die jeweilige Bewerberin oder der jeweilige Bewerber fehlende Unterlagen oder Nachweise nachreichen muss, um zugelassen werden zu können.

### **§ 4 Auswahlverfahren**

(1) Übersteigt die Zahl der Bewerbungen, welche die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Zulassungszahl (§ 1), so werden die Bewerberinnen und Bewerber nach folgenden Kriterien zugelassen (Punktesystem):

1. Bewertung der akademischen Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers in ihrem oder seinem abgeschlossenen Studium, dessen erfolgreicher Abschluss die Zulassungsvoraussetzungen für das Renewable Energies Masterprogramm erfüllt, inklusive des thematischen Schwerpunktes der Spezialisierung  
max. 3 Punkte.
2. Bewertung der fachlichen Leistungen in einer Berufstätigkeit nach Abschluss des Studiums unter 1  
max. 3 Punkte.
3. Bewertung der ausführlichen schriftlichen Begründung der Bewerbung durch die Bewerberin oder den Bewerber  
max. 5 Punkte.
4. Bewertung von einschlägigen Empfehlungen oder Gutachten durch Dritte  
max. 2 Punkte.

Die Punktezahlfür jede Bewerbung ergibt sich aus dem Durchschnitt der abgegebenen Punkte der einzelnen Auswahlkommissionsmitglieder.

(2) Die Reihenfolge für die Zulassung ergibt sich aus der Höhe der von den Bewerberinnen und Bewerbern erreichten Punktezahlfür die Liste ist so umfangreich zu gestalten, dass eine ausreichende Zahl von Nachrückerinnen bzw. Nachrückern erfasst wird. Bei gleicher Punktezahlfür Frauen bevorzugt zugelassen. Ansonsten wird bei Punktegleichheit nach sozialen oder regionalen Gesichtspunkten entschieden. Falls es darüber zu keiner Einigkeit in der Kommission kommt, entscheidet das Los.

### § 5 Auswahlkommission

- (1) Die Auswahlkommission bewertet die zum Ausschlussstermin vorliegenden Bewerbungen gemäß und schlägt dem Präsidenten der Universität die zuzulassenden Bewerberinnen und Bewerber vor.
- (2) Der Auswahlkommission gehören folgende Mitglieder an:
  1. Zwei Professorinnen oder Professoren der Universität Oldenburg, die Lehrtätigkeit im Renewable Energies Masterprogramm ausüben bzw. Mitglieder der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät sind.
  2. Der Leiter des Postgraduate Programme Renewable Energy
  3. Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der nach Möglichkeit im Masterstudiengang eingeschrieben ist.

4. Eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter, die oder der im Master-Studiengang Lehrtätigkeit ausübt.

(3) Die Auswahlkommission kann zu ihren Sitzungen Mitglieder der Universität Oldenburg oder Gäste von Partnerinstitutionen einladen, wenn deren Sachkenntnis für die Arbeit der Auswahlkommission hilfreich ist. Diese Beisitzerinnen oder Beisitzer werden auf die Vertraulichkeit der Sitzungen hingewiesen.

(4) Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät kann der Auswahlkommission eine Geschäftsordnung geben.

### § 6 Zulassungs- und Ablehnungsbescheid, Nachrückverfahren

(1) Im Zulassungsbescheid bestimmt die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg einen Termin, bis zu dem die Bewerberinnen und Bewerber ihre Zulassung zum Master-Studiengang erklärt haben müssen. Liegt der Universität die Erklärung bis zu diesem Termin nicht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(2) Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid.

(3) Werden Zulassungsbescheide für nach § 4 zugelassene Bewerberinnen oder Bewerber unwirksam, können entsprechend der Rangliste nach § 4 weitere Zulassungen ausgesprochen werden, soweit dies der Auswahlkommission unter Würdigung der Umstände Erfolg versprechend erscheint.

(4) Alle Bescheide, die die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg im Zulassungsverfahren an Bewerberinnen und Bewerber für den Master-Studiengang versendet, werden in englischer Sprache ausgefertigt.

### § 7 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach Ihrer Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.